



Schweizerische Gesellschaft für Pulmonale Hypertonie SGPH
Société Suisse sur l'Hypertension Pulmonaire SSHP
Società Svizzera di Ipertensione Polmonare SSIP
Swiss Society for Pulmonary Hypertension SSPH

Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Ziele

Die Schweizerische Gesellschaft für Pulmonale Hypertonie (SGPH) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des ZGB. Der Sitz ist Basel.

Die Ziele der Gesellschaft sind:

- Sicherstellung der Qualität der Forschung und Behandlung von Patienten mit Pulmonaler Hypertonie (PH) in der Schweiz.
- Erarbeiten und Aktualisieren von wissenschaftlich abgestützten Behandlungsrichtlinien für PH-Patienten.
- Förderung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Pulmonalen Hypertonie.
- Beratung von ärztlichen Kollegen (Konsilium) bei der Behandlung von PH-Patienten.
- Wissenschaftlicher Austausch mit PH-Fachleuten im In- und Ausland.
- Fachliche Unterstützung von PH-Patientenorganisationen.

Art. 2

Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen und ausserordentlichen sowie Patronats- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die jeweiligen Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch zwei Paten unterstützt werden, die selbst ordentliches Mitglied der SGPH sind. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der über Erfahrung mit PH-Patienten in der Schweiz verfügt und sich regelmässig mit PH-Patienten befasst oder sich aktiv an der Forschung beteiligt. Ordentliche Mitglieder dürfen keine kommerziellen Interessen im Bereich PH verfolgen. Angehörige von Unternehmen, die Medikamente oder Geräte herstellen, welche bei PH eingesetzt werden können, sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Jedes ordentliche Mitglied ist für die ausserordentlichen Mitglieder (s. unten) in seiner Region direkter Ansprechpartner der SGPH. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich dazu, an den regelmässigen Treffen der SGPH (s. Art. 6) teilzunehmen.

2.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliches Mitglied können Ärzte und Pflegepersonen sowie juristische Personen mit nachweisbarem Interesse für PH-Patienten werden. Ausserordentliche Mitglieder erhalten regelmässige Informationen der SGPH zum Thema PH; sie können sich jederzeit mit der Bitte um Konsilium an ihren Ansprechpartner (ein ordentliches Mitglied der SGPH in der Region) wenden. Ausserordentliche Mitglieder werden bevorzugt

zu den Fortbildungsveranstaltungen der SGPH eingeladen. Ausserordentliche Mitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

2.3 Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder sind Personen, die die SGPH durch eine Donation (Spende von mindestens 15'000.- Franken) unterstützt haben. Patronatsmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.4 Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten im Bereich PH können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.5 Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus der SGPH erfolgt auf Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ein Ausschluss aus der SGPH ist möglich, falls mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung in geheimer Abstimmung zustimmen.

Art. 3

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Gesellschaft, die Rechnungsrevisoren und das administrative Sekretariat.

Art. 4

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGPH. In der Regel wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die SGPH kann nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes oder aber auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder auch zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand lässt den Mitgliedern die Einladung mit Tagesordnung/Traktandenliste für die Generalversammlung mindestens 21 Tage im voraus zukommen (Datum des Poststempels bzw. E-Mail Versand).

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Alle übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind: Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Entlastung von Vorstand und Kassier, Festlegen der Jahresbeiträge, Wahl des Vorstands, Neuaufnahmen, Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen, Auflösung der SGPH.

Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte endgültig beschliessen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind die in Art. 2 (Ausschluss von Mitgliedern), Art. 9 (Statutenänderungen) und Art. 11 (Auflösung der Gesellschaft) geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei den Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Es ist ebenfalls geheim abzustimmen, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Art. 5: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Elect und dem Past-Präsidenten (Stellvertreter des Präsidenten). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl in das gleiche Amt ist maximal einmal möglich. Der Präsident-Elect ist gleichzeitig der Sekretär, der Past-Präsident der Kassier der SGPH. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Der Präsident vertritt die SGPH nach aussen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Art. 6

Gesellschaft

Die ordentlichen Mitglieder der SGPH sind für die Erarbeitung, Evaluation und Publikation sämtlicher inhaltlicher Aussagen der SGPH verantwortlich. In regelmässigen Treffen, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden, werden Richtlinien und Empfehlungen zur optimalen Behandlung von PH-Patienten in der Schweiz erarbeitet und aktualisiert. Es bestehen mindestens drei Gesellschaften: Die erste ist die **SGPH-Registry Gruppe**, die aus drei ordentlichen Mitgliedern und je einem Vertreter der Registry-Sponsoren sowie dem technischen Betreuer der Datenbank besteht. Die zweite ist die **Homepage-Gruppe**, die aus je einem ordentlichen Mitglied der Sprachregionen, dem Verantwortlichen des administrativen Sekretariats und je einem Vertreter der Homepage-Sponsoren besteht. Die **wissenschaftliche Kommission** besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied pro Sprachregion und dem Präsidenten. Sie ist unter anderem mit der Organisation von Fortbildungsmassnahmen und Kongressen befasst.

Mindestens alle zwei Jahre sollte ein zweitägiger Workshop stattfinden, an welchem bestimmte Themen eingehend diskutiert und Empfehlungen formuliert werden sollen. Über Thema und Ort entscheidet die wissenschaftliche Kommission.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Hauptaufgaben der Rechnungsrevisoren sind: Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderer Vermögenswerte, Berichterstattung und Vorschlag betreffend Déchargeerteilung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung.

Art. 8

Administratives Sekretariat

Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben, Protokolle, Kassenführung und Buchhaltung an das administrative Sekretariat delegieren. Der Verantwortliche des administrativen Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der SGPH teil. Honorierung und Pflichten des administrativen Sekretariats werden vertraglich geregelt.

Art. 9

Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss das Traktandum gehörig ankündigen und den vorgeschlagenen Text der Statutenänderung enthalten.

Art. 10

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Zustimmung von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll das Traktandum und Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten. Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Art. 11

Haftung für Vereinsschulden

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht persönlich haftbar.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Pulmonale Hypertonie am 21. Januar 2003 beschlossen. Die deutschsprachige Version ist rechtsverbindlich.

.....
PD Dr. M. Maggiorini, Präsident

.....
PD Dr. L. P. Nicod, Sekretär